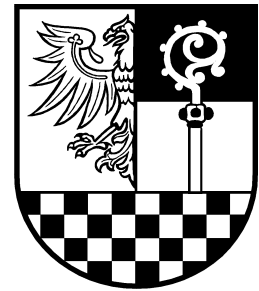


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

20. Jahrgang

Luckenwalde, 1. Februar 2012

Nr. 2

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming –BaumSchVO TF) vom 02.01.2012 2

Sonstige Bekanntmachungen

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) 4

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) 4

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung des
Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als
geschützte Landschaftsbestandteile
(Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF) vom 02.01.2012**

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde führt ein Verfahren zur Unterschutzstellung von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden) gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) i. V. m. den §§ 19 und 24 BbgNatSchG und den §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch. Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming betroffen. Ausgenommen sind Bäume im Geltungsbereich der nach § 24 Abs. 3 BbgNatSchG erlassenen Baumschutzsatzungen der Städte, Gemeinden und Ämter.

Der o.g. Entwurf der Baumschutzverordnung Teltow-Fläming wird in der Zeit vom

19. März 2012 bis einschließlich 19. April 2012 bei der

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Raum B2-3-01
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Gemeinden

Am Mellensee
Karl-Fiedler-Str. 8
15838 Am Mellensee

Blankenfelde-Mahlow
Karl-Marx-Str. 4
15827 Blankenfelde-Mahlow

Großbeeren
Am Rathaus 1
14979 Großbeeren

Niederer Fläming
OT Lichterfelde
Dorfstr. 1a
14913 Niederer Fläming

Städte

Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Jüterbog
Markt 21
14913 Jüterbog

Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde

Ludwigsfelde
Rathausstr. 3
14974 Ludwigsfelde

Niedergörsdorf
Dorfstr. 14f
14913 Niedergörsdorf

Trebbin
Markt 1-3
14959 Trebbin

Nuthe-Urstromtal
Ruhlsdorf
Frankenfelder Str. 10
14947 Nuthe-Urstromtal

Zossen
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Amt
Dahme/Mark
Hauptstr. 48/49
15936 Dahme/Mark

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des BbgNatSchG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes).

Luckenwalde, den 19.01.2012

Giesecke
Landrat

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 07. Dezember 2011 (S. 2103) veröffentlicht.

**Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Der Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat die Neufassung seiner Verbandssatzung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 2 vom 18. Januar 2012 (S. 57) bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 19. Januar 2012

Hildebrandt
Vorsitzender der

Kirsch
Verbandsvorsteher